



## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Oberschule Mölkau e.V.“. Sein Sitz ist die Oberschule Mölkau.

### § 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er hat ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Oberschule Mölkau in ihren Aufgaben zu fördern.
- c) Insbesondere
  - durch Spenden soweit zu unterstützen, als der Schulträger nicht zur Kostenübernahme herangezogen werden kann,
  - Veranstaltungen und Einrichtungen der Eltern und Schüler finanziell zu unterstützen,
  - Beratung und Unterstützung der Schüler und Eltern,
  - Kontaktpflege zu ehemaligen Schülern und Eltern.

§ 3 Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Gebühren und Spenden. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge- und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### § 6 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können rechtsfähige, natürliche und juristische Personen sein.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- c) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins, so kann sein Ausschluss nach Anhörung erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- d) Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch eine
  - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und
  - Streichung von der Mitgliedliste.Die Streichung von der Mitgliedliste kann erfolgen, wenn die für das laufende Geschäftsjahr fälligen Zahlungen nicht bis dessen Ende beglichen sind. Über Stundungen und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Rückerstattungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.

### § 7 Organe des Vereins:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung (MV)

Zu 1. Der Vorstand wird von der MV für mindestens ein Jahr gewählt.

Er besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl amtierend im Amt. Der Vorstand beruft die MV unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen schriftlich ein. Der Vorstand führt bei Bedarf Vorstandssitzungen durch. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig: Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zu 2. Die MV ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangen.

Die MV beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl und Abberufung des Vorstandes, die Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sonst beschließt die MV mit einfacher Mehrheit.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

### § 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, zur ausschließlichen Verwendung für die Schule, an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.